



Landratsamt Vogtlandkreis
Sozialamt
Postplatz 5
08523 Plauen

Eingangsstempel

Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Hilfe zur Pflege - ambulant
Hilfe zur Pflege - stationär (Heim)

Hilfe zum Lebensunterhalt
Sonstige Leistungen der Sozialhilfe

Antragsteller/in
(Hilfebedürftige/r)

Vorname	Nachname
---------	----------

Anschrift

PLZ	Ort	Land
-----	-----	------

Straße	Hausnummer
--------	------------

Telefonnummer	Faxnummer
---------------	-----------

E-Mail

Steuer-Identifikations-Nummer

Betreuer/in
Bevollmächtigte/r
(*bitte Nachweis beifügen*)

Vorname	Nachname
---------	----------

Anschrift

PLZ	Ort	Land
-----	-----	------

Straße	Hausnummer
--------	------------

Telefonnummer	Faxnummer
---------------	-----------

E-Mail

Antrag Sozialhilfe - 04/2021

Bis auf Widerruf erfolgt eine Aushändigung bzw. Übersendung aller Schriftstücke an vorgenannte Person: Ja Nein

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt im Rahmen eines digitalisierten Verfahrens.
Aufgrund dessen bitten wir Sie um Einreichung von Nachweisen ausschließlich in Kopie.

Hinweis:

Von Ihnen eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die eAkte und einer Aufbewahrungszeit von 3 Monaten vernichtet.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII

Hinweis: Die Datenerhebung erfolgt gemäß SächsDSG i.V.m. Zweites Kapitel Sozialgesetzbuch X - Sozialdatenschutz.

I. Persönliche Verhältnisse

	1. Nachfragende Person		2. Ehegatte (in)/ Lebenspartner (in)/ Lebensgefährte (in)/ bei minderjährigen Leistungsberechtigten Angaben über Vater und Mutter	
Name, ggf. Geburtsname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
PLZ/Wohnort				
Straße/Hausnr.				
Wohnanschrift in den letzten 2 Monaten vor Heimaufnahme (Hauptwohnsitz)				
Familienstand <small>(ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, getrennt lebend, in eigetr. Lebenspartnerschaft)</small>	Seit		Seit	Seit
Bei Scheidung - Datum des Urteils <i>(bitte Nachweise beifügen)</i>				
Unterhaltsregelungen/Vaterschaftsanerkennung <i>(bitte Nachweise beifügen)</i>	Ja	Nein	Ja	Nein
Staatsangehörigkeit				
In Deutschland lebend seit der Geburt (oder Einreisejahr)	Ja	Einreisejahr	Ja	Einreisejahr
	Nein		Nein	Nein
Ausländerrechtlicher Status				
Schwerbehindertenausweis <i>(bitte Kopie beifügen)</i>	Ja	Nein	Ja	Nein
	beantragt		beantragt	beantragt

Lebt die nachfragende Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft?

Ja

Nein

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten (§ 20 SGB XII). Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn sie als auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau oder gleichgeschlechtlichen Partnern über eine reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und sich im Sinne einer Verantwortungs-Einstehungsgemeinschaft durch innere Bindungen auszeichnet.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

II. Persönliche Verhältnisse weiterer im Haushalt lebender Personen

	3.	4.	5.
Name, ggf. Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Familienstand <small>(ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, getrennt lebend, in eigetr. Lebenspartnerschaft)</small>	Seit	Seit	Seit
Persönliche Stellung zur nachfragenden Person			
Staatsangehörigkeit			
Ausländerrechtlicher Status			

III. Mehrbedarf (§ 30 SGB XII) - nur Auszufüllen bei Anträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Besitzt einer der unter I. eingetragenen Personen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"? Wenn ja, bitte den Ausweis in Kopie beifügen.	Nein	Ja
2. Ist eine dieser Personen voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung? Wenn ja, bitte den Rentenbescheid oder das ärztliche Gutachten beifügen.	Nein	Ja
3. Ist eine unter I. eingetragene Person schwanger? Wenn ja, bitte den Mutterpass/ ein ärztliches Attest beifügen.	Nein	Ja
4. Benötigt eine der unter I. eingetragenen Personen eine kostenaufwendige Ernährung? Wenn ja, bitte - Anlage 1 - ausgefüllt beifügen.	Nein	Ja

IV. Kranken- und Pflegeversicherung

Nachfragende Person	Ehegatte (in)/ Lebenspartner (in)/ Lebensgefährte (in)
Name der Krankenkasse	Name der Krankenkasse
Anschrift der Krankenkasse	Anschrift der Krankenkasse
Versicherungs-/Mitgliedsnummer	Versicherungs-/Mitgliedsnummer
Es handelt sich um eine Pflichtversicherung Familienversicherung über private Versicherung <small>(bitte Nachweise beifügen)</small> Freiwillige Versicherung <small>(bitte Nachweise beifügen)</small>	Es handelt sich um eine Pflichtversicherung Familienversicherung über private Versicherung <small>(bitte Nachweise beifügen)</small> Freiwillige Versicherung <small>(bitte Nachweise beifügen)</small>
Versicherungsbeiträge monatlich: 1. Krankenversicherung €	Versicherungsbeiträge monatlich: 1. Krankenversicherung €
2. Pflegeversicherung €	2. Pflegeversicherung €

Zutreffendes bitte ankreuzen! bzw. ausfüllen!

Krankenversicherungsschutz der im Haushalt lebenden Personen besteht über:

3	4	5
nachfragende Person	nachfragende Person	nachfragende Person
eigene Versicherung	eigene Versicherung	eigene Versicherung
Name der Krankenkasse		

V. Wohnverhältnisse

Mieter/ mietähnlich nutzungsberechtigte Personen			Wohnungs-/ Hauseigentümer			
Mietwohnung, Möbliertes Zimmer/ Betreutes Wohnen	Mietvertrag, vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung (siehe Anlage A 2) sowie letzte vollständige Betriebskostenabrechnung sind bitte beizufügen.		Hauslastenermittlung	Siehe Anlage A 3 Bitte ausgefüllt beifügen		
Wohngeld <i>(bitte Kopie des Bescheides beifügen - auch Ablehnung)</i>	Ja	Nein	beantragt	Ja	Nein	beantragt

VI. Einkommen Bitte Nachweise in Kopie beifügen!

Es sind **alle** Einnahmen und Bezüge ohne Rücksicht auf ihre Herkunft anzugeben. Dies gilt auch für Einnahmen und Bezüge, die nicht der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegen. **Die Höhe der Bezüge ist nachzuweisen. Als Nachweis dienen regelmäßig Bescheide, Verdienstabrechnungen etc.** Nach Möglichkeit ist der Monatsbetrag anzugeben. Bitte auch angeben, wenn eine Leistung beantragt wird/ wurde.

	Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehe-/Lebenspartner(in), Lebensgefährte(in)	Person 3	Person 4	Person 5	
Einkommen aus Arbeit/Studium, ...	Arbeitseinkommen *)						
	Werkstatteinkommen <i>Teilnahme an der kostenfreien Mittagsverpflegung</i>	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
	Krankengeld						
	Verletztengeld						
	Insolvenzgeld						
	BAföG-Leistungen						
	Berufsausbildungsbeihilfe						
Einkommen im Zusammenhang mit Kindern	Mutterschaftsgeld						
	Elterngeld						
	Kindergeld						
	Unterhalt						
	Unterhaltsvorschuss						

*) Zum Arbeitseinkommen gehören insbesondere die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft.

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

	Art des Einkommens	Nachfragende Person	Ehe-/Lebenspartner(in), Lebensgefährte(in)	Person 3	Person 4	Person 5
Soziale Leistungen	Arbeitslosengeld I					
	Arbeitslosengeld II					
	Sozialgeld					
	Landesblindengeld					
	Pflegegeld					
	Versorgungsleistungen nach Bundesversorgungsgesetz					
	Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz					
Renten	Altersrente					
	Erwerbsminderungsrente					
	Witwen-/ Witwerrente					
	Waisenrente					
	Betriebsrente					
	Auslandsrente					
	Sonstige Rente					
	Pensionen					
Sonstige Einkommen	Kapitalerträge (z.B. Zinsen)					
	Miet- und Pachteinnahmen					
	Art des Einkommens:					
	Art des Einkommens:					

Haben Sie ausländische Rentenansprüche? Nein Ja, Höhe der Ansprüche: €

Es fließen keiner der zum Haushalt rechnenden Personen Sachbezüge zu.
 Es fließen Sachbezüge in folgender Form zu:
 freie Verpflegung freie Unterkunft/ Wohnung sonstige Sachbezüge, nämlich:

Art des Sachbezuges, begünstigte Person, monatlicher Wert (ggf. Schätzwert) des Sachbezuges

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

VII. Besondere Belastungen Bitte Nachweise der aktuellen Beitragsfestsetzung beifügen.

Hausratversicherung	€	Staatlich geförderte (zertifizierte) Altersvorsorge	€
Haftpflichtversicherung	€	Mit der Erzielung von Erwerbseinkommen verbund. Belastungen (Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge Berufsverbände, Mehraufwendungen, doppelte Haushaltsführung)	€
Unfallversicherung	€	Sonstige Belastungen:	€

VIII. Angaben zum Vermögen

<u>Girokonto</u> <u>Bargeld</u> <u>Sparguthaben</u> <u>Anlagevermögen</u> <u>Sonstige Vermögenswerte</u>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Siehe Anlage A 4 (Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben beifügen) </div>		
Wurden in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte veräußert, verschenkt oder übergeben? Ja Nein			
Wann:	An wen:	Wert:	€

IX. Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft

(Kinder, Eltern, getrennt lebende/r bzw. geschiedene/r Ehegatte/in)

Verwandtschafts- verhältnis zum Antragsteller	Name, Vorname	Geburtsdatum Geburtsort	Familienstand <small>(ledig, verheiratet, getrennt lebend, geschieden, verwitwet, in eigetr. Lebenspartnerschaft)</small>	Anschrift
Vater				
Mutter				
getrennt lebende/r bzw. geschiedene/r Ehegatte/in				
Kind				
Kind				
Kind				

X. Unterhaltspflichtige Angehörige

Verfügt eines Ihrer Kinder/ Verfügen Ihre Eltern jeweils vermutlich über ein jährliches Gesamteinkommen von mehr als 100.000 €?

Nein Ja (Wenn Sie "Ja" angekreuzt haben, geben Sie bitte Namen und Adresse an).

Familiename, Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ/Wohnort	
Straße/Hausnr.	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

XI. Aufenthaltsverhältnisse der nachfragenden Person

Beziehen Sie Leistungen vom Kommunalen Sozialverband Sachsen Leipzig (KSV) oder wurden Leistungen beantragt?

Ja Nein

Wenn ja, welche Leistung:

Bereits Sozialhilfe bezogen? Ja Nein Zeitraum:

Behörde:

Haben Sie Aufenthalts- und Erwerbszeiten im Ausland? Ja Nein

wenn Ja, bitte Anlage A 8 ausgefüllt beifügen

Bankverbindung Die mir gewährten Leistungen bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen:

Name Kreditinstitut	
Name Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Bitte beachten Sie folgende Hinweise!

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch)

Für den Zeitraum Ihres Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, dem Träger der Hilfe unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen insbesondere Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen mitzuteilen. Sie sind angehalten, jegliche Aufnahme von Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit) anzuzeigen.

Hat der Träger der Sozialhilfe Leistungen zu erbringen, obwohl Ansprüche gegen Drittverpflichtete (z.B. Unterhalt, Schenkungen, andere Sozialleistungen) bestehen, geht der Anspruch in Höhe der Leistungen auf den Träger der Sozialhilfe über, ggf. kann der Anspruchsübergang bewirkt werden.

Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Ausland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o.ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

Erklärung der/des Antragsteller/s

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts Wesentliches verschwiegen habe. Über meine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung wurde ich hinreichend belehrt (Merkblatt zum Antrag wurde ausgehändigt). Mir ist bekannt, dass ich mich wegen wissentlicher falscher bzw. unvollständiger Angaben strafbar mache (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erbrachte Leistungen erstatten muss.

Nach Aufklärung über den Umfang, den Zweck und die Tragweite meiner Erklärungen erteile ich die Einwilligung zu allen erforderlichen Maßnahmen sowie zur Offenbarung personenbezogener Daten (§ 67 Sozialgesetzbuch 10. Buch), soweit diese für die Entscheidung über meinen Antrag erforderlich sind.

Ich habe Kenntnis von den datenschutzrechtlichen Informationen des Sozialamtes nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutzgrundverordnung.

Das entsprechende Informationsblatt "Sozialamt - DSGVO Informationspflichten" finden Sie unter der Rubrik "Formulare" auf der Internetseite des Landratsamtes.

**Zur Zeit besteht noch keine Möglichkeit für eine rechtssichere digitale Unterschrift.
Daher müssen Sie das vollständig ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschrieben per Post oder persönlich abgeben.
Für die persönliche Abgabe nutzen Sie bitte den Bürgerservice.**

Ort, Datum: _____

Unterschrift Antragsteller/in bzw.
gesetzlicher Vertreter / Betreuer

Unterschrift des Ehegatten /
Lebenspartners / Lebensgefährten

Antragsteller/in

Eingangsstempel

Ihre Pflichten als nachfragende Personen sowie von Leistungsberechtigten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII:

Nach § 18 Absatz 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Sie dient insbesondere zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage.

Die Behörde prüft, wie der gegenwärtigen Notlage begegnet werden kann, ermittelt den Sachverhalt gegebenenfalls von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich dabei der sich für sie gebotenen Beweismittel.

Zugleich ist darauf zu achten, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgt und der Bedarf nicht durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII).

Eventuell bestehende Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Personen oder anderer Dritter sind geltend zu machen und bedürfen des Einsatzes, um die Notlage zu beseitigen bzw. zu mildern.

Im Rahmen der Antragstellung sind dem Sozialhilfeträger entsprechende Nachweise vorzulegen.

Nach § 60 Absatz 1 SGB I hat derjenige, welcher Sozialleistungen beantragt oder erhält

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Das Verschweigen kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Mitteilungspflicht

Einer Mitteilung bedarf es u.a. ...

... bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug von Personen Ihres Haushaltes

... wenn Sie oder haushaltsangehörige Personen sich länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten

... wenn Sie oder ihre Haushaltsangehörigen sich zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben

- ... bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d.h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen (auch ausländischer Rentenbezüge); bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z.B. aus Betriebskostenguthaben, Steuererstattung etc.
- ... bei jeder anderen persönlichen Veränderung, d.h. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Schwangerschaft, Geburts- oder Todesfälle
- ... bei jeder Änderungen der Leistungsgewährung von anderen Sozialleistungsträgern wie Krankenkasse, Pflegekasse usw.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Damit Sie keine Mitwirkungspflichten verletzen und zur Vermeidung von Rückforderung, sind Ihrerseits Änderungen jeglicher Art unverzüglich anzugeben.

Bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen, obliegt dem gesetzlichen Vertreter die Mitwirkungspflichten.

Die Mitwirkungspflichten erstreckt sich auch auf ein persönliches Erscheinen (mündliche Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen) nach § 61 SGB X sowie auf Untersuchungen (ärztliche und psychologische Untersuchungsmaßnahmen) nach § 62 SGB X.

Nach § 65 Absatz 1 SGB X bestehen die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Hinweise auf die Folgen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB X

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Auszug aus dem § 263 StGB:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe bzw. für zu Unrecht erbrachte Leistungen ist nach §§ 103 und 104 SGB XII verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.

Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Kostenersatz bei Doppelleistungen nach § 105 SGB XII

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen.

Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind.

Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

Einschränkung der Leistungen nach § 26 SGB XII

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,

2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt des Merkblattes.
Den Inhalt habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum: _____

Unterschrift Antragsteller/in bzw.
gesetzlicher Vertreter / Betreuer

Unterschrift des Ehegatten /
Lebenspartners / Lebensgefährten

Ihre Pflichten als nachfragende Personen sowie von Leistungsberechtigten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII:

Nach § 18 Absatz 1 SGB XII setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Sie dienen insbesondere zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage.

Die Behörde prüft, wie der gegenwärtigen Notlage begegnet werden kann, ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich dabei der sich für sie gebotenen Beweismittel.

Zugleich ist darauf zu achten, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgt und der Bedarf nicht durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII).

Eventuell bestehende Ansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Personen oder anderer Dritter sind geltend zu machen und bedürfen des Einsatzes, um die Notlage zu beseitigen bzw. zu mildern.

Im Rahmen der Antragstellung sind entsprechende Nachweise dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

Nach § 60 Absatz 1 SGB I hat derjenige, welcher Sozialleistungen beantragt oder erhält

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Das Verschweigen kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Mitteilungspflicht

Einer Mitteilung bedarf es u.a. ...

... bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug von Personen Ihres Haushaltes

... wenn Sie oder haushaltsangehörige Personen sich länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten

... wenn Sie oder ihre Haushaltsangehörigen sich zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben

... bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d.h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen (auch ausländischer Rentenbezüge); bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z.B. aus Betriebskostenguthaben, Steuererstattung etc.

... bei jeder anderen persönlichen Veränderung, d.h. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Schwangerschaft, Geburts- oder Todesfälle

... bei jeder Änderungen der Leistungsgewährung von anderen Sozialleistungsträgern wie Krankenkasse, Pflegekasse usw.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Damit Sie keine Mitwirkungspflichten verletzen und zur Vermeidung von Rückforderung, sind Ihrerseits Änderungen jeglicher Art unverzüglich anzugeben.

Bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen, obliegt dem gesetzlichen Vertreter die Mitwirkungspflichten.

Die Mitwirkungspflichten erstreckt sich auch auf ein persönliches Erscheinen (mündliche Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen) nach § 61 SGB X sowie auf Untersuchungen (ärztliche und psychologische Untersuchungsmaßnahmen) nach § 62 SGB X.

Nach § 65 Absatz 1 SGB X bestehen die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Hinweise auf die Folgen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB X

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Auszug aus dem § 263 StGB:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe bzw. für zu Unrecht erbrachte Leistungen ist nach §§ 103 und 104 SGB XII verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.

Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Kostenersatz bei Doppelleistungen nach § 105 SGB XII

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet.

Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder ihres Ehegatten oder ihres Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen.

Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten oder Lebenspartners besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten oder Lebenspartner geleistet worden sind.

Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners, ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

Einschränkung der Leistungen nach § 26 SGB XII

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.